**Landesentgeltkommission**

**Umlaufbeschluss**

**Umsetzung der Änderungen**

**der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung**

**Anpassung der Vergütung**

Die AG Verhandlungen der Landesentgeltkommission hat in ihrer Sitzung vom 16. Januar 2018 zur Umsetzung der Änderungen der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung durch das Bundesteilhabegesetz Einigkeit erzielen können. Angepasst werden die Vergütungen für die Vertretung der Beschäftigten auf Werkstattebene, für die Frauenbeauftragten auf Werkstattebene und für die Arbeit der Werkstatträte auf Landesebene. Im Umlaufverfahren wurde dazu von der Landesentgeltkommission folgender einstimmiger Beschluss gefasst:

*Die Kosten der Werkstatträte und –rätinnen sowie der Frauenbeauftragten und der Vertretung der Beschäftigten auf Landesebene, die von der Werkstatt für Menschen mit Behinderungen zu tragen sind, sind in den Vergütungsvereinbarungen in der sich aus den Anlagen 1 bis 3 ergebenden Höhe zu berücksichtigen.*

*Satz 1 findet Anwendung auf alle neu (nach Ablauf des aktuellen Vereinbarungszeitraums) abzuschließenden Vergütungsvereinbarungen.*

*Für alle Verträge, die mit einem Vereinbarungszeitraum ab 01.12.2017 geschlossen wurden, findet Satz 1 auf Antrag ab 01.02.2018 Anwendung.*

*Satz 3 findet entsprechende Anwendung, wenn in noch geltenden Vergütungsvereinbarungen die Berücksichtigung eines Beschlusses der Landesentgeltkommission bezüglich dieser Kosten vereinbart wurde.*

Anlagen als PDF und Exceldatei:

*Kostenberechnung Frauenbeauftragte 2018-01-16*

*Kostenberechnung Werkstatträte Werkstätten 2018-01-16*

*Kostenberechnung Werkstatträte Landesebene 2018-01-16*

München, den 30. Januar 2018

Thomas Eichinger

Vorsitzender der Landesentgeltkommission